



## Antrag

Fraktion AfD

### Uneingeschränkte polizeiliche Vollzugshilfe für Gerichtsvollzieher

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, in dem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport und des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung 21.4-05111 vom 29.06.2007 MBl. LSA S. 589 f. in Absatz 1 den Halbsatz „*sofern nicht andere dringende Dienstgeschäfte entgegen stehen*“ (S. 590) zu streichen.

### Begründung

§ 4 Abs. 1 VwVfG LSA ist die Generalklausel für Amtshilfe der Landesbehörden. §§ 50 und 51 SOG LSA regeln die Vollzugshilfe und das Verfahren bei Vollzugshilfeersuchen als Unterfälle der Amtshilfe.<sup>1</sup> Während § 50 Abs. 1 SOG LSA der Polizei kein Ermessen einräumt, im Fall eines Vollzugshilfeersuchens nach § 51 SOG LSA unterstützend tätig zu werden, wird genau diese Möglichkeit durch den o. g. Runderlass geschaffen. Im Erlassweg wird die gesetzlich als zwingend festgelegte und ermessensfreie Vollzugshilfe unter den Vorbehalt gestellt, dass keine dringenden Dienstgeschäfte Vorrang haben. Es darf bezweifelt werden, dass der Gesetzgeber des SOG LSA diese verfälschende Einschränkung der Vollzugshilfe gewollt hat. Der Vorbehalt des Runderlasses hat praktische Folgen.

Der Landesverband der Gerichtsvollzieher in Sachsen-Anhalt e. V. berichtet von vielfach gescheiterten Vollstreckungen trotz vorheriger schriftlicher Vollzugshilfeersuchen an die Polizei. Vollzugshilfe wird für Gerichtsvollzieher in der täglichen Praxis in dem Maße wichtiger, wie Titelschuldner immer häufiger mit Gewalt drohen oder diese anwenden. Mittelbare Folge gescheiterter Vollstreckungen ist nicht nur ein Grund für Nachwuchsmangel bei den Gerichtsvollziehern im Land, sondern auch ein handfester Standortnachteil für das Land, denn Unternehmen beziehen bei Ihrer Standortanalyse die Einbringlichkeit von Schulden bei ihrer Standortentscheidung mit ein.

Oliver Kirchner  
Fraktionsvorsitzender

---

<sup>1</sup> Vgl. Martell, SOG-LSA, 5. Aufl., 2018, § 50 Rdnr. 1 (S. 327).

(Ausgegeben am 19.09.2018)